

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

Schlußbestimmungen

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik